Stadt Sangerhausen

Sangerhausen, 11.01.2021

Beschlussvorlage

BV/136/2021

Erarbeiter:	Referat Organisation und Wahlen	**Erstellt am**:	07.01.2021
		Status:	öffentlich
Einbringer:	Oberbürgermeister		

Gegenstand:
Erstattung der Elternbeiträge für die Benutzung der Kindereinrichtungen, in Abhängigkeit der Nutzung der Notbetreuung

Gesetzliche Grundlagen:
1. § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA
2. § 2 der Kostenbeitragssatzung über die Kostenbeiträge zur Benutzung der Kindereinrichtungen und Tagespflegestellen in der Stadt Sangerhausen (aktuell 4. Änderung)
3. § 11 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	13.01.2021
Stadtrat	13.01.2021

Begründung:

In einer gemeinsamen Beratung der Bundeskanzlerin sowie Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 05. Januar 2021 haben sich Bund und Länder darauf geeinigt, die derzeit geltenden Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bis zum 31. Januar diesen Jahres zu verlängern und teilweise zu verschärfen. Das weitere Vorgehen, gegebenenfalls eine Verlängerung der Maßnahmen über den 31. Januar 2021 hinaus, werden Bund und Länder am 25. Januar erneut beraten.

In Anlehnung an § 11 Abs. 2 der 9. SARS-CoV-2-EindV vom 15. Dezember 2020 (die aktuellen gesetzlichen Änderungen, im Zuge der Beratung vom 05. Januar 2021, lagen zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor) sind Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen) nach § 33 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes bis zum 31.01.2021 geschlossen. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten wurde eingeschränkt. Der § 11 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 der .9 SARS-CoV-2-EindV erfasst den konkreten Personenkreis, welcher die Notbetreuung in Anspruch nehmen kann.

Unter Berücksichtigung der Verlängerung der in der 9. SARS-CoV-2-EindV festgelegten Maßnahmen schlägt die Verwaltung vor, die Elternbeiträge für den Monat Januar, sofern für

diesen Monat keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, zu erstatten. Die Erstattung der Elternbeiträge erfolgt auf Antrag. Das erforderliche Formular wird Anfang Februar online zur Verfügung gestellt.

Sollte nach erneuter Beratung der Bundeskanzlerin sowie der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 25. Januar 2021 eine Verlängerung des eingeschränkten Regelbetriebes – nur Notbetreuung – beschlossen werden, ist beabsichtigt vorsorglich gleichermaßen die Elternbeiträge für den Monat Februar, sofern für den Monat Februar seitens der Personensorgeberechtigten keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde, zu erstatten.

Mit dieser Entscheidung soll erneut die Anerkennung für das umfangreiche Verständnis der Eltern zum Ausdruck gebracht werden. Aber auch den Erzieherinnen, die in dieser erneuten schwierigen Situation die Notbetreuung absichern, galt und gilt es ausdrücklich zu danken.

Analog 2020 können im Ergebnis der konsolidierenden Haushaltsführung der letzten zwei Jahre, im städtischen Haushalt Finanzmittel für notwendige Sofortmaßnahmen aktiviert werden. Die voraussichtlichen Kosten für die Rückerstattung der Elternbeiträge belaufen sich in Anlehnung an den Monat April 2020 insgesamt auf 142.200 €. Einbezogen wurden ebenfalls die freien Träger, um gleiche Bedingungen in allen Sangerhäuser Einrichtungen sicherzustellen.

Sollte seitens der Landesregierung die Möglichkeit eröffnet werden, dass entstandene Defizit für den Monat Januar, gegebenenfalls Februar zu erstatten, wird die Verwaltung selbstverständlich die entsprechenden Anträge stellen und den Stadtrat informieren.

Nach § § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA sollte nunmehr der Stadtrat darüber befinden, in Anlehnung an die aufgeführte Begründung, die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für den Monat Januar 2021, vorsorglich Februar 2021, in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme einer Notbetreuung, auf Antrag zu erstatten. Den freien Trägern wird empfohlen, für ihre Einrichtungen in der Stadt Sangerhausen diese Regelung zu übernehmen. Die Übernahme des Defizits wird durch die Stadt Sangerhausen zugesichert, soweit nicht andere Stellen, insbesondere das Land Sachsen-Anhalt, diese Kosten erneut trägt.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	Ja	sofern das Land die Defizite nicht übernimmt
Gesamtkosten:	284.400 €	(2 Monate)
jährliche Folgekosten		
Produkt:	36510100	Tageseinrichtungen für Kinder
Sachkonto:	43210000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil: 284.400 €	Sonstiges:	

Beschlusstext:
Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt, die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Schulhort) für den Monat Januar 2021, vorsorglich Februar 2021, auf Antrag zu erstatten, wenn keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Sollten die Kosten seitens des Landes Sachsen-Anhalt nicht erstattet werden, ist die Summe in Höhe von ca. 284.400 € (Monat Januar und vorsorglich Februar 2021) aus dem Haushalt der Stadt Sangerhausen aufzubringen.

Bemerkung:
Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung